

## **§ 1 Betriebskosten**

Zu den Betriebskosten im Sinne von § 15 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes gehören die Personalkosten nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes und die in § 2 aufgeführten Sachkosten.

## **§ 2 Sachkosten**

(1) Sachkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes sind insbesondere:

- a) Miete oder Pacht für das Grundstück und Gebäude der Kindertagesstätte oder für den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Grundstücks und Gebäudes,
- b) bei eigenem Grundstück und Gebäude die kalkulatorische Miete,
- c) Abschreibungen auf Investitionen für eigene Gebäude oder den als Kindertagesstätte genutzten Teil des eigenen Gebäudes,
- d) Heizungskosten,
- e) Gebäude- und Sachversicherungen,
- f) Wasser, Energie und öffentliche Abgaben,
- g) Erhaltungsaufwand,
- h) Aufwendungen für pädagogische Arbeit einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Elternarbeit,
- i) Schönheitsreparaturen und Wartung der technischen Anlagen,
- j) Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen,
- k) Kosten für die Verpflegung,
- l) Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf,
- m) Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen,
- n) notwendige Versicherungen, die nicht unter Buchstabe e fallen,
- o) die zur Führung der Kindertagesstätte sonstigen notwendigen Verwaltungskosten des Trägers, einschließlich von Beiträgen an Organisationen und Verbände.

(2) Miete oder Pacht im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a und b sind bis zur Höhe der ortsüblichen Kaltmiete zu berücksichtigen. Sofern einem freien Träger Grundstück und Gebäude durch die Gemeinde oder den Leistungsverpflichteten zur Verfügung gestellt wurden, sind Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b keine Sachkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes. Kosten nach Absatz 1 Buchstabe d bis g bleiben unberücksichtigt, soweit sie in der Kaltmiete enthalten sind.

(3) Erhaltungsaufwand im Sinne von Absatz 1 Buchstabe g sind die Aufwendungen, die das Grundstück einschließlich des Gebäudes in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sollen, die Wesensart des Grundstücks nicht verändern und regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe wiederkehren. Zum Erhaltungsaufwand gehören insbesondere die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung des Gebäudes sowie des Grundstückes, soweit sie über die Gartenpflege hinausgehen.